

UMSCHULUNGSVERTRAG

Zwischen

vertreten durch

(Umschulender)

und

Frau/Herrn

(Umzuschulende/-r)

geboren am/in

wohnhaft

(Anschrift)

wird heute folgender Umschulungsvertrag geschlossen:

§ 1

Art, sachliche und zeitliche Gliederung sowie Ziel der Umschulung

- (1) Mit der Umschulung werden der/dem Umzuschulenden die Kenntnisse und Fertigkeiten des staatlich anerkannten Ausbildungsberufes

Fachrichtung

durch eine den besonderen Erfordernissen der beruflichen Erwachsenenbildung entsprechende Ausbildung vermittelt.

- (2) Die sachliche und zeitliche Gliederung der Umschulung ergibt sich aus dem anliegenden Umschulungsplan.

§ 2

Beginn und Dauer der Umschulung, Probezeit

- (1) Das Umschulungsverhältnis beginnt am _____ und endet am _____

- (2) Die ersten drei Monate der Umschulung sind Probezeit.

Wird die Umschulung während der Probezeit um mehr als einen Monat unterbrochen, verlängert sich die Probezeit um den Zeitraum der Unterbrechung.

- (3) Besteht die/der Umzuschulende vor Ablauf der Umschulungszeit die Abschlussprüfung, endet das Umschulungsverhältnis mit Bestehen der Prüfung.

- (4) Das Umschulungsverhältnis kann auf Antrag der/des Umzuschulenden bei Vorliegen wichtiger Gründe (z.B. längere Krankheit, Unfall) verlängert werden, wenn eine Verlängerung zum Erreichen des Umschulungszieles notwendig ist.

Erhält die/der Umzuschulende Leistungen zur Förderung der beruflichen Bildung oder beruflichen Rehabilitation, so soll mit dem Umschulungsträger (Kostenträger) die Möglichkeit einer weiteren Förderung rechtzeitig geklärt werden.

§ 3
Pflichten des Umschulenden und der/des Umzuschulenden

- (1) Der Umschulende verpflichtet sich,
1. nur solche Personen mit der Durchführung der Umschulungsmaßnahme zu beauftragen, die persönlich und nach ihrer Ausbildung/Berufserfahrung fachlich geeignet sind und die über die erforderlichen berufs- und arbeitspädagogischen Kenntnisse verfügen,
 2. die Maßnahme an Ausbildungsplätzen durchzuführen, die nach Art und Ausstattung dazu geeignet sind,
 3. der/dem Umzuschulenden alle Lern- und Hilfsmittel zur Verfügung zu stellen, die zur Durchführung der betrieblichen Umschulung und zum Ablegen von Prüfungen erforderlich sind,
 4. der/dem Umzuschulenden nur solche Tätigkeiten und Aufgaben zu übertragen, die dem Umschulungszweck dienen,
 5. die/den Umzuschulende/n zur Teilnahme an Prüfungen freizustellen und für Maßnahmen nach § 4 die erforderliche Zeit zu gewähren,
 6. den Umschulungsvertrag unverzüglich nach Abschluss dem Regierungspräsidium Karlsruhe zur Eintragung einzureichen.
- (2) Die/Der Umzuschulende verpflichtet sich,
1. die Ausbildungsanleitungen zu befolgen, die ihr/ihm übertragenen Arbeiten gewissenhaft auszuführen sowie die betrieblichen Bestimmungen und die Unfallverhütungsvorschriften zu beachten,
 2. an allen Maßnahmen nach § 4 regelmäßig teilzunehmen, alles zu tun, um sich die notwendigen Kenntnisse und Fertigkeiten anzueignen, und ihre/seine Berufsschulzeugnisse der Ausbilderin/dem Ausbilder unverzüglich nach Erhalt zur Einsichtnahme vorzulegen,
 3. berechnete Belange des Betriebes zu wahren, insbesondere über Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse Stillschweigen zu bewahren,
 4. beim Fernbleiben von der Umschulung unter Angabe von Gründen dem Umschulenden unverzüglich Nachricht zu geben,
 5. sich zu den vorgesehenen Terminen der Abschlussprüfung und ggf. auch der Zwischenprüfung in diesem Ausbildungsberuf vor dem Regierungspräsidium Karlsruhe zu unterziehen. Die Teilnahme an der Zwischenprüfung ist der/dem Umzuschulenden freigestellt.

§ 4
**Besuch der Berufsschule und von Ausbildungsmaßnahmen außerhalb
des Umschulungsbetriebes**

- (1) Der Besuch der Berufsschule ist der/dem Umzuschulenden freigestellt. Der/die Umzuschulende besucht den Berufsschulunterricht:
nein ja, in
- (2) Die Umschulungsmaßnahme schließt folgende Ausbildungsmaßnahmen außerhalb des Umschulungsbetriebes ein:

§ 5

Dauer der regelmäßigen Umschulungszeit

Die regelmäßige wöchentliche Umschulungszeit beträgt zur Zeit _____ Stunden. Die Aufteilung auf die Wochentage richtet sich nach den für den Betrieb geltenden Ordnung.

§ 6

Umschulungsvergütung/Kosten für Unterkunft und Verpflegung

(1) Die Umschulungsvergütung wird von folgendem Umschulungsträger (Kostenträger) gewährt:

Die Förderung erfolgt _____ in vollem Umfang _____ zu einem festgelegten Teil.

(2) Wird die Umschulung von einem Umschulungsträger nicht oder nur zu einem festgelegten Teil gefördert, gewährt der Umschulende nachstehende monatliche Vergütung:

vom _____ bis _____ Euro

vom _____ bis _____ Euro

vom _____ bis _____ Euro

(3) Die Kostenübernahme für Unterkunft und Verpflegung während auswärtiger Umschulungsmaßnahmen ist wie folgt geregelt:

§ 7

Dauer des Erholungsurlaubs

Die/Der Umzuschulende erhält entsprechend den jeweiligen Bestimmungen des Tarifvertrages Erholungsurlaub. Er beträgt zur Zeit:

vom _____ bis 31. Dezember _____ Arbeitstage

vom _____ bis 31. Dezember _____ Arbeitstage

vom _____ bis 31. Dezember _____ Arbeitstage

vom _____ bis _____ Arbeitstage

Schwerbehinderte Menschen erhalten nach § 125 SGB IX einen Zusatzurlaub von fünf Arbeitstagen jährlich.

§ 8

Voraussetzungen, unter denen der Umschulungsvertrag gekündigt werden kann

(1) Während der Probezeit kann der Umschulungsvertrag jederzeit ohne Einhalten einer Kündigungsfrist gekündigt werden.

(2) Nach der Probezeit kann der Umschulungsvertrag nur gekündigt werden

1. aus einem wichtigen Grund ohne Einhalten einer Kündigungsfrist,

2. von der/dem Umzuschulenden mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen, wenn sie/er die Umschulung aufgeben oder sich für eine andere Berufstätigkeit ausbilden lassen will.

**§ 9
Zeugnis**

Der Umschulende stellt der/dem Umzuschulenden bei Beendigung der Umschulung ein Zeugnis aus. Es muss Angaben enthalten über Art, Dauer und Ziel der Umschulung sowie über die erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten der/des Umzuschulenden. Auf Verlangen der/des Umzuschulenden sind auch Angaben über Leistung, besondere Fähigkeiten und Fertigkeiten aufzunehmen.

**§ 10
Behinderte**

Besondere Vereinbarungen aufgrund einer Behinderung:

**§ 11
Sonstiges**

- (1) Änderungen und Ergänzungen dieses Umschulungsvertrages sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart werden.
- (2) Soweit für die Umschulung keine spezielle Regelung getroffen wurde, sind die Bestimmungen für die Berufsausbildung zugrunde zu legen.
- (3) Die Vertragsparteien sind davon in Kenntnis gesetzt und damit einverstanden, dass die im Zuge dieses Vertragsverhältnisses erhobenen Daten beim Regierungspräsidium Karlsruhe - zuständige Stelle nach dem Berufsbildungsgesetz - in einer automatisierten Datei gespeichert und ausschließlich zur Durchführung der vorgeschriebenen Lehr- und Prüfungsveranstaltungen sowie für statistische Zwecke verwendet werden.

_____, den _____

(Umschulender)

(Umzuschulende/r)

(Sichtvermerk/Stempel des Umschulungsträgers)

EINTRAGUNGSVERMERK

Dieser Vertrag ist am _____ in das Verzeichnis der Umschulungsverhältnisse eingetragen.

Regierungspräsidium Karlsruhe
als zuständige Stelle

(Siegel)

(Unterschrift)